

SATZUNG VDMD e.V.

Gemäß Beschluss der Mitglieder-Jahres-Hauptversammlung des VDMD vom 21.03.2015

1. Name, Sitz und Bezirk

1.1 Der Verein führt den Namen:

„VDMD Netzwerk Deutscher Mode- und Textil-Designer e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziele

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des VDMD ist die Wahrnehmung, Erörterung, Qualifizierung und Vertretung der berufs-ständischen Interessen der angestellten, selbständigen und in Ausbildung befindlichen Mode- und Textil-Designer. Insbesondere macht es sich der VDMD zur Aufgabe:

Die kritische Auseinandersetzung mit kulturellen, gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Aspekten des Mode- und Textil-Designs zu initiieren und zu fördern.

Richtlinien zum Berufsbild, zur beruflichen Qualifikation sowie zur Berufsausübung zu schaffen. Zu deren Anerkennung und Einhaltung sind die Mitglieder verpflichtet.

Mit dem Beitritt zum VDMD anerkennen die Mitglieder den Ethik-Kodex.

Die Grundlagen der unselbständigen und selbständigen Berufsausübung durch den Schutz der Berufsbezeichnung, des lautereren gewerblichen Wettbewerbs sowie kreativen Wettbewerb zu fördern.

Die berufsständischen Interessen im In- und Ausland bei Industrie, Handel, Behörden, Verbänden, Medien, Design-Institutionen und politischen Mandatsträgern zu vertreten und aufzuwerten.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

- Vollmitglieder;
- Partner-Mitglieder.

Alle Mitglieder haben, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gleiche Rechte und Pflichten.

3.1 Vollmitglieder

Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die in einem beruflichen Zusammenhang mit dem Mode-, Textil, Home-, Interieur- und Accessoires-Design steht und:

eine abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte der oben genannten Ausrichtungen hat und dies schriftlich nachweist oder

keine abgeschlossene Ausbildung an einer der oben genannten Ausbildungsrichtungen hat, aber mindestens eine dreijährige Berufspraxis in einer oder mehreren der oben genannten Ausbildungsrichtungen nachweisen kann. In diesem Fall entscheidet das VDMD-Präsidium über die Aufnahme.

Die Vollmitglieder des VDMD gliedern sich in Regionen, deren Abgrenzung sich nach der Länderstruktur der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse richtet.

Vollmitglieder sind:

- Designer ab zwei Jahren Berufserfahrung
- Existenzgründer und Berufsanfänger im ersten Jahr
- Studenten und Schüler

3.1 Wahlrecht Vollmitglieder

Jedes Vollmitglied hat aktives Wahlrecht

Vollmitglieder haben passives Wahlrecht mit Ausnahme von Studenten und Schülern.

3.1.2 Existenzgründer und Berufsanfänger

Der Existenzgründer- bzw. Berufsanfängerstatus gilt für ein Jahr.

Existenzgründer und Berufsanfänger haben aktives und passives Wahlrecht.

3.1.3 Studenten und Schüler

Personen, die an einer anerkannten Ausbildungsstätte den Beruf des Mode-, Textil-, Home-, Interieur- und Accessoires-Designers erlernen. Der Nachweis der Ausbildungsstätten gilt für das gesamte Geschäftsjahr.

Studenten und Schüler haben ausschließlich aktives Wahlrecht.

3.2 Partner Mitglieder

Partner Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in einem beruflichen Zusammenhang mit dem Mode-, Textil-, **HOME , INTERIEUR UND ACCESSOIRES**-Design steht.

Partner Mitglieder sind:

- Assoziierte Mitglieder
- Design-Promotion-Mitglieder
- Kooperierende Mitglieder
- Ehrenmitglieder und Designbotschafter

3.2.1 Assoziierte Mitglieder

Personen, die als Einzelunternehmer, Freiberufler bzw. Kleinstunternehmer branchennah arbeiten und Dienstleistungen für Designer erbringen.

Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem VDMD-Präsidium.

Assoziierte Mitglieder haben ausschließlich aktives Wahlrecht.

3.2.2 Design-Promotion-Mitglieder

Design-Promotion-Mitglied kann jede natürliche und juristische Person und Körperschaft des privaten und öffentlichen Lebens werden, die die Ziele und Zwecke des Verbandes fördert und finanziell unterstützt.

Design-Promotion-Mitglieder haben ausschließlich aktives Wahlrecht.

3.2.3 Kooperierende Mitglieder

Kooperierendes Mitglied kann jede Mode- und Textilschule, jeder mode- und textilaffine Verband/Verein sowie jede mode- und textilaffine Design-Plattform werden.

Kooperierende Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

3.2.4 Ehrenmitglieder und Designbotschafter

Durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes (Präsidium und Regionalvorstände) können Persönlichkeiten, die sich um Designer, Design und die Design-Berufe besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bzw. Designbotschaftern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Designbotschafter haben keine Beitragspflicht und haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Die Ehrenmitgliedschaft und Ernennung zum Designbotschafter bestehen grundsätzlich auf Lebenszeit.

3.3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

3.3.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle gerichtet werden muss.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3.3.2 Das Präsidium entscheidet nach den Aufnahmekriterien des VDMD über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3.3.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mittels eingeschriebenen Briefs nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Mit Ausspruch der Kündigung verliert ein Mitglied sein passives Wahlrecht.

3.3.4 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung über 3 Monate in Verzug, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Beitragszahlung, bleiben hiervon unberührt. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn nach einem Zahlungsverzug von mehr als 12 Monaten eine Anmahnung fruchtlos bleibt. Darauf muss das Mitglied in der Anmahnung hingewiesen werden. Auch hier bleibt die Zahlungspflicht davon unberührt.

3.3.5 Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Zwecke, Ziele, Richtlinien und Satzung des VDMD oder aufgrund einer besonderen Interessenlage ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt

auf Antrag des Präsidiums. Der Gesamtvorstand (Präsidium und Regionalvorstand) entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss.

3.3.6 Mit der Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft, deren Löschung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss entfallen alle Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem VDMD. Embleme, Abzeichen, Listen, E-Mail-Adressen, Verteiler und Auszeichnungen des VDMD dürfen nicht mehr dargestellt oder verwendet werden und müssen bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben oder vernichtet werden. Dies schließt alle Produkte des VDMD ein, auf die der Verband ein Copyright besitzt.

Bei Zuwiderhandlung, z.B. Gebrauch von Mitglieder-/Adresslisten behält sich der VDMD gerichtliche Schritte vor.

3.4 Mitgliedsbeiträge

Der VDMD erhebt Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

4. Organe des VDMD

Die Organe des VDMD sind:

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ;
2. das Präsidium, bestehend aus einem/r Präsident/in, zwei Stellvertretern/innen und einem/r Schatzmeister/in, genannt Vizepräsidenten/innen:
 - Präsident/in,
 - 1. Stellvertreter/in, genannt Vizepräsident/in,
 - 2. Stellvertreter/in, genannt Vizepräsident/in,
 - Schatzmeister/in, genannt Vizepräsident/in
3. die Regionalvorstände, zusammen mit dem Präsidium bilden den Gesamtvorstand
4. Pressesprecher.

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Mitgliederversammlung

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Präsidium dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Präsidium beantragt.

5.2 Das Präsidium lädt mit einer Absendungsfrist von wenigstens zwei Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung ein. E-Mails und Faxe gelten als schriftliche Einladung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist angemessen verkürzt werden.

5.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des VDMD, soweit sie nicht von anderen Organen des VDMD wahrzunehmen sind. Ihr obliegt insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands und der Geschäftsführung;
- Genehmigung des vom Präsidium und der Geschäftsführung aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Festlegung der Beitragsordnung;
- die Entlastung des Präsidiums;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und Kassenprüfer.

5.4 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Präsidenten/in, bei seiner Verhinderung dem/der Vize-Präsident/in.

Das Präsidium kann die Leitung der Mitgliederversammlung dem/der amtierenden Geschäftsführer/in übertragen.

5.5 Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Präsidiums- und Kassenprüferwahl erfolgen durch schriftliche, geheime Abstimmung. Die Übertragung von Stimm-rechten und Briefwahl ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt.

Zuerst der/die Präsident/in,
dann die beiden Stellvertreter, genannt Vize-Präsidenten/innen,
dann der/die Schatzmeister/in, genannt Vize-Präsident/in
und zuletzt die beiden Kassenprüfer/innen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

5.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident 2 Stimmen.

5.7 Für Satzungsänderungen und/oder die Änderung des Vereinszwecks ist jeweils eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt offen.

5.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Präsidium

Das Präsidium ist Vertreter des VDMD gemäß § 26 BGB. Der/Die Präsident/in ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vizepräsidenten/innen und der/die Schatzmeister/in/Vizepräsident/in sind einzeln und/oder gemeinsam nur zusammen mit dem/der Präsidenten/in vertretungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des/der Präsident/in wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder (Vizepräsident/innen und der/die Schatzmeister/in/Vizepräsident/in) in Absprache mit dem Präsidenten vertreten.

6.1 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vollmitglieder, mit Ausnahme von Studenten und Schülern. Mehr als ein Amt darf nicht auf eine Person übertragen werden.

Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ausscheidende Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet, ihr Amt bis zur ordnungsgemäßen Übergabe an ihren Nachfolger fortzuführen. Die Übergabe soll in einem Zeitraum von maximal vier Wochen stattfinden.

6.2 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wählt der Gesamtvorstand ein kommissarisches Präsidiumsmitglied.

6.3 Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen oder der Geschäftsführung übertragen sind.

Die Geschäftsordnung regelt dies.

6.4 Das Präsidium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

6.5 Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Regionalvorstände

7.1 Die Regionen wählen in einer Versammlung der Mitglieder der Region für die Dauer von drei Jahren einen Regionalvorstand und mindestens einen Stellvertreter.

Die Wahlen sind offen, eine Stimmübertragung bis zu 2 Personen ist statthaft. Briefwahlen sind ausgeschlossen.

Die Wahlen haben innerhalb von drei Monaten nach den Vorstandswahlen stattzufinden. Der Regionalvorstand und der Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der in offener Wahl abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gewählt. Die Regionalvorstände bilden zusammen mit dem Präsidium den Gesamtvorstand. Sie können an allen Sitzungen des Präsidiums teilnehmen und sind stimmberechtigt.

7.2 Jedes Mitglied ist nur in einer Region stimmberechtigt.

7.3 Die Regionalvorstände vertreten die Interessen der Mitglieder ihrer Region.

Die Geschäftsordnung regelt dies.

8. Pressesprecher

Der/die Pressesprecher/in wird vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Regionalvorstand hat Einspruchsrecht. Der Pressesprecher muss Mitglied des VDMD sein.

Die Geschäftsordnung regelt dies.

Der/die Pressesprecher/in arbeitet im Grundsatz ehrenamtlich.

9. Geschäftsführung

9.1 Der VDMD bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer erhält einen Arbeitsvertrag.

Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des VDMD.
Der Geschäftsführer ist Vertreter des VDMD (§30 BGB), d. h. seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

9.2 Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium.

Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie Kassenprüfer/innen und Pressesprecher/in können nicht zum/r Geschäftsführer/in bestellt werden.

9.3 Der Geschäftsführer ist zu allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, einschließlich der Regionaltreffen/Sitzungen einzuladen.

9.4 Der Geschäftsführer ist für die Organisation des VDMD zuständig. Er unterliegt den Weisungen des Präsidiums.

10. Kassenprüfung

Die Buchhaltung des Vereins ist jährlich von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Ihr Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet auf dieser Basis über die Entlastung des Präsidiums für das jeweilige Geschäftsjahr.

11. Geschäfts- und Beitragsordnung

11.1 Geschäftsordnung

Der Gesamtvorstand bestimmt die Geschäftsordnung.

11.2 Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Beitragsordnung.

12. Satzungsänderung

Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des VDMD kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des VDMD ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zuzuweisen, die den Zielen des VDMD verbunden ist.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder der Vertrag ein Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.